

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. März 2024	Nr. 9
------	---	-------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Saar  
Vom 27. April 2023.....

64

## **SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT der Hochschule für Musik Saar**

**Vom 27. April 2023**

Die Studierendenschaft der Hochschule für Musik Saar gibt sich gemäß §75 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I 2010, 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Satzung, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 15.12.2023 hiermit verkündet wird.

### **I. Die Studierendenschaft**

#### **§ 1 Begriff**

Die Studierendenschaft ist nach den Regelungen des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule für Musik Saar. Sie umfasst alle an der Hochschule für Musik Saar immatrikulierten Studierenden.

#### **§ 2 Organe**

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
  1. Das Studierendenparlament (StuPa)
  2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- (2) Die Gremien der studentischen Selbstverwaltung tagen öffentlich. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen.
- (3) Beschlüsse, Geschäftsordnungen, Satzungen und Ordnungen werden auf eine Art und Weise bekannt gemacht, die allen Studierenden eine Kenntnisnahme ermöglicht. Dies ist der Fall, wenn die entsprechenden Informationen am Aushangbrett der HfM Saar aushängen oder auf der Website der HfM Saar unter der AStA/StuPa-Rubrik veröffentlicht sind. Satzungen und Ordnungen werden zusätzlich im Dienstblatt der Hochschulen veröffentlicht.

#### **§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzung selbst.
- (2) Der Studierendenschaft obliegen gemäß § 75 MhG insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden zu vertreten,
  2. zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
  3. die politische Bildung sowie die geistigen und musischen Interessen der Studierenden zu fördern,
  4. die regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen

5. den Studierendensport zu pflegen.
- (3) Zusätzlich gibt sich die Studierendenschaft folgende Aufgaben:
  1. der Gleichstellung gerecht zu werden,
  2. Studierende in der Öffentlichkeit zu vertreten,
  3. die Förderung der ökologischen Interessen der Studierenden,
  4. die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden,
  5. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der HfM Saar und des Studierendenwerkes des Saarlandes.

#### § 4

#### Rechte der Studierenden

- (1) Studierende haben das Recht an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken und alle studentischen Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Insbesondere haben die Studierenden folgende Rechte:
  1. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an der Vollversammlung.
  2. Jeder oder jedem Studierenden kann in den Organen der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

### II. Das Studierendenparlament (StuPa)

#### § 5

#### Begriff und Wahl

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt.
- (2) Bei der Wahl des StuPa werden maximal 15 Abgeordnete in das Studierendenparlament aufgenommen. Sollten für Platz 15 und 16 Stimmgleichheit herrschen, so ziehen beide Kandidaten in das StuPa ein.
- (3) Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter vorzeitig aus dem Parlament aus, so ist der Platz nach der Reihenfolge der Nachrückliste zu besetzen. Dafür muss der Platz von der nachrückenden Person bestätigt werden. Findet sich keine Nachrückerin oder kein Nachrücker, bleibt der Platz unbesetzt.
- (4) Der Ablauf und die Durchführung der Wahl des StuPa werden in einer Wahlordnung niedergelegt. Bis zum Inkrafttreten dieser Wahlordnung gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Gruppenurwahlen der Hochschule für Musik Saar in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 6

#### Zuständigkeiten

- (1) Das **StuPa** ist zuständig für:
  1. die Wahl seiner oder seines geschäftsführenden Vorsitzenden,
  2. die Wahl des AStA-Vorsitzes sowie des stellvertretenden AStA-Vorsitzes zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters,

3. die Bestätigung der vom AStA-Vorsitz vorgeschlagenen AStA-Referenten,
  4. die Abwahl der Mitglieder des AStA durch konstruktives Misstrauensvotum mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuPas,
  5. die Beauftragung der Mitglieder der Studierendenschaft, im Namen der Studierendenschaft besondere Aufgaben wahrzunehmen,
  6. die Erstellung und Verabschiedung der Beitragsordnung,
  7. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,
  8. alle sonstigen Aufgaben der Studierendenschaft, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
  9. die Aufstellung des Haushaltsplanes für ein Kalenderjahr.
- (2) Die Wahl von zwei Vorsitzenden ist möglich. Diese können sich gegenseitig vertreten. Falls dies nicht der Fall ist, soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Bei der Wahl einer Doppelspitze muss der Wahlvorschlag die Erstzeichnungsberechtigung enthalten.
- (3) Das StuPa kontrolliert den AStA. Das StuPa nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und befindet am Ende seiner Amtszeit über dessen Entlastung.
- (4) Dem StuPa obliegt insbesondere die Beschlussfassung hinsichtlich des Zusammenwirkens mit Studierendenschaften anderer Hochschulen.
- (5) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Erlass bzw. die Änderung der Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der Abgeordneten.

## § 7

### Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Das StuPa tritt unmittelbar oder spätestens 2 Wochen nach der Wahl zu seiner ersten konstituierenden Sitzung zusammen, welche vom ehemaligen StuPa-Vorsitz einberufen wird.
- (2) Aufgaben der ersten konstituierenden Sitzung sind:
1. Die Wahl des StuPa-Vorsitz und/oder seines oder seiner Stellvertretenden,
  2. die Präsentation aller zu besetzenden Ämter,
  3. die Wahl des AStA-Vorsitz und/oder seines oder seiner Stellvertretenden
- (3) Das StuPa soll von seiner, seinem oder seinen Vorsitzenden während der Vorlesungszeit zu mindestens einer ordentlichen Sitzung alle zwei Monate, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, einberufen werden. Die AStA-Mitglieder sind mit beratender Stimme zu laden, ihnen steht das Antragsrecht zu.
- (4) Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden:
1. auf Verlangen des AStA,
  2. auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des StuPa,
  3. auf Verlangen des oder der Vorsitzenden.
- Das Einberufungsverlangen ist an den StuPa-Vorsitz zu richten und darf eine Frist setzen, nach welcher die außerordentliche Sitzung binnen 14 Tagen nach Eingang stattfindet.
- (3) Die Einberufungen und Übersendung der Unterlagen zu den Sitzungen müssen in elektronischer oder postalischer Form an alle Mitglieder der Organe erfolgen.
- (4) Das StuPa kann nur in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen beraten und beschließen.

- (5) Es ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist das StuPa nicht beschlussfähig, so muss binnen drei Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden, in der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung ausreicht. Beschlüsse werden im betreffenden Protokoll auf der Internetseite der HfM Saar unter der AStA/StuPa-Rubrik auf elektronischem Wege veröffentlicht.

### **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Ausschüsse haben ausschließlich beschlussvorbereitende Funktion für das StuPa.  
 (2) Auf Beschluss des StuPa können Ausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied den Vorsitz des Ausschusses wahrnimmt.  
 (3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des StuPa gewählt werden.  
 (4) Die Mitglieder eines Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit durch das StuPa gewählt.

### **§ 9 Amtszeit und Ausscheiden der Mitglieder**

- (1) Die Amtszeit des StuPa beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen StuPa.  
 (2) Die Mitgliedschaft im StuPa erlischt durch:  
 1. Niederlegung, die schriftlich bei einer oder einem Vorsitzenden einzureichen ist,  
 2. Exmatrikulation,  
 3. Amtsantritt des neuen StuPa,  
 4. Übernahme eines Amtes im AStA  
 5. Ausschluss bei wichtigem Grund mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der StuPa-Mitglieder,  
 6. Tod.  
 (3) Sofern die Zahl der verbleibenden Mitglieder des StuPa durch Erlöschen der Mitgliedschaften weniger als sechs Abgeordnete beträgt, findet unverzüglich eine Neuwahl aller Mitglieder statt, sofern die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder nicht durch Ersatzmitglieder ausgeglichen werden kann.

## **III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)**

### **§ 10 Begriff und Zuständigkeit**

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Das StuPa hat gegenüber dem AStA ein Auskunftsrecht. Der AStA hat die Beschlüsse des StuPa durchzuführen. Dem AStA obliegt insbesondere der Vollzug des vom StuPa beschlossenen Haushaltsplanes der Studierendenschaft.

- (2) Die oder der Vorsitzende oder Vorsitzenden vertritt oder vertreten die Studierendenschaft nach außen. Sie oder er ist oder sind für die Führung der Geschäfte der Studierendenschaft verantwortlich. Außer in Fragen, die keinen Aufschub dulden, hat oder haben sie oder er die Entscheidung des AStA einzuholen. Im Falle einer Verhinderung übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende diese Aufgabe. Bei der Wahl einer Doppelspitze muss der Wahlvorschlag die Erstzeichnungsberechtigung enthalten.
- (3) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere seine Einberufung zur AStA-Sitzung und deren Beschlussfassung regelt. Ein Änderungsbeschluss derselben bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder des AStA.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der AStA besteht aus:
1. der oder dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Alternativ können auch zwei Vorsitzende gewählt werden
  2. dem Referat für Finanzen
  3. dem Referat für Kultur und studentische Initiative
  4. dem Referat für Soziales und Antidiskriminierung
  5. dem Referat für Öffentlichkeit und studentische Kommunikation
- (2) Weitere Referate werden vom StuPa auf Vorschlag der oder des AStA-Vorsitzenden festgesetzt. Die Anzahl der Referentinnen und der Referenten ist auf neun Referentinnen und Referenten beschränkt, wobei Referate doppelt besetzt werden können. Dies bedarf der Zustimmung des StuPa.
- (3) Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Referate werden in der Geschäftsordnung des AStA geregelt.
- (4) Die oder der Vorsitzende oder Vorsitzenden und/oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom StuPa durch Mehrheit seiner festgelegten Mitglieder gewählt. Sollte bei der Wahl zu der, dem oder den Vorsitzenden im ersten und zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht werden, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa. Zur Bestätigung von Referenten oder Referentinnen genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa.
- (5) Der Vorschlag zur Wahl des AStA-Vorsitzes erfolgt durch mindestens ein StuPa Mitglied und muss eine Angabe der Zeichnungsberechtigung beinhalten. AStA-Referent\*innen werden vom AStA-Vorsitz vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung des StuPa.
- (6) Übernehmen die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die Vorsitzenden ein Referat, so bedürfen sie der Bestätigung des StuPa.

## **§ 12**

### **Amtszeit und Ausscheiden der Mitglieder**

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des AStA beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit ihrer Bestätigung nach § 11 Abs. 4 Satz 3 oder ihrer Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des folgenden StuPas. Bis zur Neuwahl des AStA führt der ausscheidende AStA die Geschäfte kommissarisch weiter, sofern das StuPa nichts anderes beschließt.

- (2) Das StuPa spricht dem AStA-Vorsitz und dem stellvertretenden AStA-Vorsitz das Misstrauen aus, indem es mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge wählt. Analog wird mit dem Referat für Finanzen verfahren.
- (3) Das StuPa kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählte AStA-Mitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen.
- (4) Der Rücktritt eines AStA-Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Parlamentsvorstand. Beim Rücktritt des AStA-Vorsitzes ist innerhalb von zwei Wochen der Vorlesungszeit nach Zugang der Rücktrittserklärung beim Vorstand des StuPa das StuPa zur Neuwahl des Vorsitzes einzuberufen. Verlässt ein anderes Mitglied des AStA das Gremium, muss bis zur nachfolgenden Sitzung oder bis vier Wochen nach dessen Austritt eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.

#### **IV. Vollversammlung**

##### **§ 13**

##### **Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung (VV) der Studierendenschaft ist die Versammlung aller immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Musik Saar.
- (2) Die VV der Studierendenschaft dient der Information der Studierenden über die Arbeit der Organe der Studierendenschaft. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Studierendenschaft bei. Die VV der Studierendenschaft kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft richten. Diese sollen die Empfehlungen der VV der Hochschule für Musik Saar auf ihrer jeweils nächsten Sitzung beraten. Die Organe der Studierendenschaft sind an die Empfehlungen der VV der Studierendenschaft nicht gebunden.
- (3) Eine VV der Studierendenschaft ist einzuberufen:
  1. auf Verlangen von zwei Drittel der Mitglieder des StuPa ,
  2. auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder des AStA,
  3. auf Verlangen der Studierendenschaft, wozu es eines schriftlichen Antrages von mindestens 20% der immatrikulierten Studierenden bedarf.
- (4) Der Antrag ist dem Vorsitzenden des StuPa zuzuleiten und bedarf der Unterschrift der antragstellenden Studierenden. Die VV der Studierendenschaft wird sodann vom Vorsitzenden des StuPa unter der Vorlage der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden stimmt oder stimmen rechtzeitig den Versammlungstermin mit der Hochschulleitung ab, die für die Dauer der VV veranstaltungsfrei gibt. Dieser Termin muss mindestens vier (4) Wochen vor dem Stattfinden der VV an alle Hochschulmitglieder auf elektronischem Wege und durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (5) Auf der VV der Studierendenschaft ist jeder Studierende rede- und antragsberechtigt.
- (6) Empfehlungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden ausgesprochen.

## **V. Finanzwesen**

### **§ 14 Haushaltsplan**

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer vom StuPa beschlossenen Beitragsordnung von ihren Mitgliedern Beiträge. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen gemäß Absatz 1. Die Aufnahme von Darlehen ist unzulässig.
- (4) Das StuPa erstellt in der Regel vor Beginn eines Kalenderjahres einen Haushaltsplan für ein Rechnungsjahr als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig ist. Der Haushaltsplan hat grundsätzlich alle Ein-, sowie Ausgaben zu berücksichtigen. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes, insbesondere der Regelungen der Landeshaushaltsordnung.
- (5) Über Änderungen des Haushaltsplans während des Geschäftsjahres beschließt das StuPa in einem Nachtragshaushalt. Der Haushaltsplan ist hochschulintern bekannt zu machen.
- (6) Eine Aufwandsentschädigung kann an alle Studierende, die ein Amt in den Organen der Studierendenschaft innehaben ausgezahlt werden. Die Höhe dieser Auszahlung ist im Haushaltspan vermerkt.

### **§ 15 Vollzug des Haushaltsplans**

- (1) Zum Zwecke des Haushaltsvollzuges richtet die Studierendenschaft ein eigenes Konto bei einem Kreditinstitut ein.
- (2) Der Haushaltsplan ermächtigt den AStA, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die oder der AStA-Vorsitzende beauftragt das Referat für Finanzen mit dem Vollzug und der Überwachung des Haushalts. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen des Landes, insbesondere der Regelungen der Landeshaushaltsordnung.
- (4) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft obliegt dem Rechnungshof des Saarlandes.
- (5) Am Ende eines jeden Rechnungsjahres ist dem StuPa vom AStA ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Das StuPa beschließt auf Grundlage dieses Berichts über die Entlastung der oder des Vorsitzenden und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 16 Zustimmung und Änderung

Die Satzung sowie Änderungen werden vom StuPa mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in dieser Satzung vorgesehenen Mitglieder des StuPa beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 01.03.24

Für die Studierendenschaft an der  
Hochschule für Musik Saar:

(StuPa-Vorsitz)

(ASTA-Vorsitz)



**ASTA**  
Hochschule für Musik Saar  
Bismarckstr. 1 · 66111 Saarbrücken  
Tel. 0681/96731-26 · Fax 96731-30